

Patientenverfügung

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Grundsätzliches

2.1. Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

2.2. Genehmigung ärztlicher Maßnahmen durch Betreuungsgericht

2.3. Sterbebegleitung - Sterbehilfe

3. Voraussetzungen

4. Bindungswirkung

5. Inhalte

6. Praxistipps

7. Notar und Registrierung

7.1. Notarielle Beglaubigung oder Beurkundung

7.1.1. Beglaubigung

7.1.2. Beurkundung

7.2. Vorsorgeregister

8. Wer hilft weiter?

8.1. Schiedsstelle der Stiftung Patientenschutz

9. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

Eine Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Erklärung, in der ein Mensch regelt, wie er im Falle lebensbedrohlicher Krankheitssituationen behandelt oder nicht behandelt werden möchte, wenn er sich selbst dazu nicht mehr äußern kann. Eine Patientenverfügung sollte unbedingt in Zusammenarbeit mit einem Arzt verfasst werden, um ihr eine medizinisch fachkundige Basis zu geben. Seit 1.9.2009 gibt es für Patientenverfügungen in den §§ 1901a ff. BGB eine gesetzliche Grundlage.

2. Grundsätzliches

Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Erklärung für schwerste, lebensbedrohliche Krankheitssituationen oder die letzte Lebensphase, die die vom Verfasser gewünschte Pflege und ärztliche Behandlung bzw. Nichtbehandlung möglichst genau für Situationen benennt, in denen er sich selbst nicht mehr dazu äußern kann. Mit einer Patientenverfügung kann man z.B. Regelungen für den Fall der Bewusstlosigkeit, Wünsche für die Sterbephase oder die Schmerztherapie festlegen.

Eine Patientenverfügung kann die "**Garantiepflicht**" des Arztes aufheben, Leben zu erhalten oder zu retten. Wichtig ist, dass die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die dann aktuelle Lebens- und Behandlungssituation

zutreffen:

- Treffen die Festlegungen der Patientenverfügung auf die Situation zu, muss der Betreuer/Bevollmächtigte dem Patientenwillen Geltung verschaffen, d.h.: Enthält die Patientenverfügung eine Entscheidung über die Einwilligung/Nichteinwilligung in bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe etc., die auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, ist eine Einwilligung des Betreuers/Bevollmächtigten in die anstehende ärztliche Behandlung nicht erforderlich, da der Betreute/Vollmachtgeber (= Patient) diese Entscheidung bereits selbst getroffen hat und diese für den Betreuer/Bevollmächtigten bindend ist.
- Treffen die Festlegungen der Patientenverfügung auf die Situation **nicht** zu
oder
gibt es keine Patientenverfügung,
so muss der Betreuer/Bevollmächtigte den mutmaßlichen Patientenwillen ermitteln. Dies geschieht mit Bezug auf frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellungen des Patienten.

2.1. Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

Im Fall einer Bewusstlosigkeit ist der Arzt verpflichtet, den "mutmaßlichen Willen" des Patienten zu ermitteln. In § 1901b BGB ist geregelt, wie der Patientenwillen zu ermitteln ist:

- Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme indiziert ist.
- Arzt und Betreuer/Bevollmächtigter erörtern die Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens. Die Patientenverfügung trägt wesentlich zur Ermittlung des Patientenwillens bei.
- Bei der Entscheidung sollten nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen miteinbezogen werden.

2.2. Genehmigung ärztlicher Maßnahmen durch Betreuungsgericht

Wenn medizinische Eingriffe derart schwerwiegend sind, dass der Patient sterben oder einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte, muss das Betreuungsgericht diese genehmigen (§ 1904 BGB), d.h.: Die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers/Bevollmächtigten in schwerwiegende medizinische Eingriffe bedürfen der Genehmigung.

Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die medizinische Maßnahme bzw. das Unterbleiben einer medizinischen Maßnahme dem Willen des Patienten entspricht.

Aber: Eine Genehmigung ist **nicht** erforderlich, wenn zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Patientenwillen besteht. Die Patientenverfügung ist hierbei entscheidendes Kriterium und bindend.

2.3. Sterbebegleitung - Sterbehilfe

Eine Patientenverfügung bezieht sich auf den **Bereich der passiven Sterbebegleitung und der Schwerstkrankenpflege**. Sie muss vom Arzt beachtet werden, da er ansonsten der Körperverletzung bezichtigt werden kann. Verbindlich ist allerdings nur, was rechtlich erlaubt ist, d.h.: Der Wunsch nach aktiver/direkter Sterbehilfe darf nicht erfüllt werden. Die Patientenverfügung kann verbindlich nur Wünsche zu Sterbebegleitung, Schwerstkrankenpflege und passiver bzw. indirekter Sterbehilfe enthalten. Näheres unter [Sterbehilfe](#).

3. Voraussetzungen

- Die Patientenverfügung muss schriftlich erteilt werden.
- Der Ersteller einer Patientenverfügung muss volljährig und einwilligungsfähig sein.
- Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift.
- Ergänzungen und Streichungen müssen ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift dokumentiert werden.

4. Bindungswirkung

Die Bindungswirkung einer Patientenverfügung für den Arzt ist dann am höchsten, wenn:

- der **Wille** des Verfassers bezüglich ärztlicher Maßnahmen **eindeutig** und sicher nachvollzogen werden kann **und**
- eindeutig daraus hervorgeht, dass der Verfasser bei der Niederschrift im **Vollbesitz** seiner **geistigen Kräfte** und damit einwilligungsfähig war, **und**
- die **Aktualität** durch Unterschriften von Verfasser und dem die Einwilligungsfähigkeit bezeugenden Arzt nicht länger als 2 Jahre (besser 1 Jahr) gesichert ist.

Damit die gewünschten ärztlichen Maßnahmen in der Patientenverfügung auch wirklich eindeutig beschrieben sind, ist es empfehlenswert, ausführliche Gespräche mit Ärzten und/oder Intensiv- oder Palliativfachkräften insbesondere in Bezug auf eigene evtl. bereits bekannte Erkrankungen, ihre Folgen und ihre Behandlung bzw. Nichtbehandlung zu führen.

Um den Willen des Verfassers nachvollziehen zu können, ist es hilfreich, wenn persönliche Wertvorstellungen und möglicherweise anstehende Behandlungsfragen in der Patientenverfügung möglichst konkret beschrieben sind. Näheres dazu unter **Fragen zur Patientenverfügung** sowie unter **Wertvorstellungen**.

5. Inhalte

Die Patientenverfügung beinhaltet die **genaue, detaillierte und persönlich begründete Aufzählung** von spezifischen Behandlungs- und Pflegewünschen bzw. deren Verzichtswunsch.

Pauschalformulierungen ohne klaren Aussagewert brauchen vom Arzt nicht beachtet zu werden, z.B.: "Ich möchte keine ärztlichen Maßnahmen, die mein Leiden und Sterben verlängern ..." Dies kann zwar einleitend formuliert werden, muss jedoch dann konkretisiert werden. Folgende Situationen sollten genau beschrieben sein:

- Formen einer eventuellen Intensivtherapie.
- Wann soll bzw. soll nicht reanimiert werden?
- Wann soll eine bzw. keine Schmerztherapie durchgeführt werden? Welche Folgen werden in Kauf genommen, welche nicht?
- Wann ist eine bzw. keine künstliche Beatmung gewünscht?
- Wann ist eine bzw. keine Krankenhauseinweisung erwünscht?
- Wann ist eine bzw. keine künstliche Ernährung (hier auch die Form aufschreiben) gewünscht?
- Ist eine verminderte Flüssigkeitszufuhr und entsprechende Mundpflege zur Vermeidung von Durstgefühl gewünscht?
- Ist die Linderung von Übelkeit, Erbrechen erwünscht?
- Ist die Linderung von Angst- und Unruhezuständen gewünscht?
- Wie soll die Sterbebegleitung genau aussehen?
- Wer wird bzw. wird nicht als seelsorgerischer und/oder persönlicher Beistand gewünscht?
- Wünsche bezüglich der Behandlung als Wachkomapatient.
- Eventuell Organspendewunsch und die Festlegung, ob eines der derzeit spendbaren Organe gespendet werden soll oder nicht.

6. Praxistipps

- **Widerruf**: Die Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden.
- **Handschriftlichkeit** ist nicht nötig, hier ist jedoch die Fälschungsgefahr am geringsten. Wichtig ist die gute Lesbarkeit.
- **Vordrucke** müssen sehr genau überprüft und auf die individuelle Situation abgewandelt werden. Sie sind z.B. beim Betreuungsgericht vor Ort zu erhalten.

Einen Vordruck einer Patientenverfügung können Sie hier downloaden:  [Vordruck Patientenverfügung](#).

- Um einer juristischen Anfechtung des Patientenwillens vorzubeugen, ist es dringend empfehlenswert, dass ein **Arzt** die unzweifelhafte Einwilligungsfähigkeit des Verfassers der Patientenverfügung mit Unterschrift und Datum bestätigt.
- Um die **Aktualität** zu wahren, müssen die Unterschriften des Verfassers und des Arztes spätestens alle 2 Jahre (besser jährlich) mit Ort, Datum und der Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit des Verfassers erneuert werden. Diese Aktualisierung muss konsequent durchgehalten werden. Wenn z.B. eine Aktualisierung drei Mal erfolgte und dann über Jahre nicht mehr, könnte die Gültigkeit der Patientenverfügung angezweifelt werden.
- Im Anhang kann auch eine **Beerdigungs- bzw. Bestattungsverfügung** mit den entsprechenden Wünschen beigefügt werden.
- Die Patientenverfügung ist **nur im Original gültig** und **muss im Bedarfsfall rasch zur Verfügung stehen**.
- Die Patientenverfügung sollte **an mehrere Vertrauenspersonen gegeben** werden, mit einer Liste, an wen sie vergeben wurde und wer im Bedarfsfall die Wünsche des Verfassers nachhaltig vertreten soll.
- Die Patientenverfügung kann auch bei Banken, dem Amts- oder Betreuungsgericht, Notaren oder Rechtsanwälten hinterlegt werden.
- Es ist ratsam, eine **Kopie** der aktuellen Version **bei sich selbst** oder an einem leicht zugänglichen Ort aufzubewahren, mit dem Hinweis, wo sich das Original befindet.
- Zweckmäßig ist ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel mit dem Vermerk, dass eine Patientenverfügung verfasst wurde und wo sich diese befindet.
- Eine Patientenverfügung ist empfehlenswert, aber: Die Errichtung einer Patientenverfügung darf **nicht** zur Bedingung eines Vertragsschlusses (z.B. eines Heimvertrags) gemacht werden.
- Einen Ratgeber mit ausführlichen Informationen und Vordrucken zu Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht können Sie hier kostenlos herunterladen:  [Ratgeber Patientenvorsorge](#).

7. Notar und Registrierung

7.1. Notarielle Beglaubigung oder Beurkundung

7.1.1. Beglaubigung

Eine notarielle Beglaubigung der Patientenverfügung kann zweckmäßig sein, da hierdurch bestätigt wird, dass der Verfasser seine Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet hat. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn die Verfügung aufgrund von (bestehenden oder sich anbahnenden) körperlichen oder geistigen Einschränkungen erstellt wird. Auch eine Behörde kann eine Beglaubigung erstellen.

Die notarielle Beglaubigung der Unterschrift kostet Gebühren in Höhe von mindestens 20,- bis maximal 70,- € (Anlage 1 GNotKG).

7.1.2. Beurkundung

Eine notarielle Beurkundung ist prinzipiell nicht nötig. Allerdings ist zu bedenken, dass die Einholung eines rechtskundigen Rats von Vorteil ist, da der Notar - im Unterschied zur Beglaubigung - auch über die Reichweite der Patientenverfügung aufklärt und die Einwilligungsfähigkeit des Unterzeichnenden notariell bestätigt. Allerdings kann ein Notar in der Regel nicht zu den **medizinischen** Inhalten der Patientenverfügung beraten.

Die Beurkundung richtet sich nach dem Geschäftswert, der individuell festgelegt werden muss (§ 109 Abs. 2 GNotKG).

7.2. Vorsorgeregister

Beim **Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer können die Kenndaten einer **Vorsorgevollmacht** (z.B. Name und Adresse des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten) und **ergänzend** dazu auch der Hinweis auf das Bestehen einer Patientenverfügung registriert werden. Beim Vorsorgeregister werden **keine** Inhalte hinterlegt. Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister unter www.vorsorgeregister.de.

Anschrift: Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Kronenstr. 42, 10117 Berlin, Telefon 0800 3550500. www.vorsorgeregister.de, E-Mail info@vorsorgeregister.de

Die Daten zur Registrierung können online oder per Post übermittelt werden. Je nach Art der Übermittlung und Umfang **kostet** die Registrierung etwa 13,- € bis ca. 20,- €.

8. Wer hilft weiter?

- Patienten können sich, um ihre individuelle Patientenverfügung zu verfassen, an ihren Arzt oder eine Palliativfachkraft wenden und sich beraten lassen. Palliativfachkräfte arbeiten z.B. in allen Einrichtungen, die **Sterbebegleitung** anbieten.
- Informationen geben Amts- und Betreuungsgerichte, Rechtsanwälte und Notare sowie das Patientenschutztelefon der Deutschen Stiftung Patientenschutz unter Telefon 0231 738073-0 (Dortmund) oder 030 2844484-0 (Berlin) oder 089 202081-0 (München).

8.1. Schiedsstelle der Stiftung Patientenschutz

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz hat eine Schiedsstelle eingerichtet, die bei Konflikten rund um Patientenverfügungen berät. Angehörige und Ärzte können dort Expertenhilfe in Anspruch nehmen, wenn die Auslegung einer Verfügung zweifelhaft ist. Der Service ist kostenlos. Die Schiedsstelle ist erreichbar

- unter Telefon 0231 7380730,
- per E-Mail schiedsstelle@patientenschuetzer.de oder
- unter www.die-schiedsstelle.de.

9. Verwandte Links

Patientenvorsorge

Download  [Vordruck Patientenverfügung](#)

Sterbehilfe

Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht

Organspende

Testament